

Alkohol und Schießen

Gemäß einem Artikel im DWJ 7,17, Seiten 96f von Dr. jur. Scholzen mache ich euch auf ein Urteil des BVerwG aufmerksam.

Dieses Urteil fordert die **absolute Nüchternheit von Sportschützen und Jägern bei der Verwendung von Schusswaffen. Sonst sind alkoholbedingte Ausfallerscheinungen**, die zur Gefährdung Dritter führen könnten, **gemäß WaffG § 5 Abs. 1 Nummer 2b anzunehmen.**

Im Einzelnen:

- Nicht nur bei strafgerichtlichen Verurteilungen kann die Unzuverlässigkeit unterstellt werden, sondern auch dann, **wenn andere Tatsachen(z.B. Alkoholgenuss)** die Annahme rechtfertigen, dass der Waffenbesitzer mit seinen Schusswaffen nicht ordnungsgemäß umgehen wird.
- Vielen Urteilsbegründungen von Verwaltungsgerichten ist zu entnehmen, dass **bereits ein einmaliges Versagen des Waffenbesitzers ausreicht, um eine negative Zukunftsprognose** bezüglich der Zuverlässigkeit festzustellen.
Ganz allgemein **vertritt das BVerwG eine sehr strenge Auffassung zur Zuverlässigkeit.** Nach einem Urteil vom 26.3.1997 wird ausgeführt, dass das mit dem Waffenbesitz einhergehende Risiko möglichst gering gehalten werden soll. In Anbetracht erheblicher Gefahren für hochrangige Rechtsgüter(Leben/Gesundheit) sei ein Restrisiko nicht hinzunehmen.
- Dem eingangs aufgeführten Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:
Ein Jäger trank zu Hause 2 Gläser Rotwein und 1 Schnapsglas Wodka. Dann fuhr er zur Jagd und erlegte einen Rehbock. Auf der Rückfahrt nach Hause geriet er in eine Polizeikontrolle. Dabei wurde ein Blutalkoholwert von 0,39 festgestellt. Die waffenrechtlichen Genehmigungen wurden widerrufen. Begründung des BVerwG: Nur derjenige gehe vorsichtig und sachgemäß mit Waffen um, der in nüchternem Zustand eine Waffe gebrauche und so sicher sein könne, keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zu erleiden, die zur Gefährdung Dritter führen könnten.
- Auch die Argumentation des Jägers, **dass sein Alkoholgehalt keine Auswirkung nach dem Straßenverkehrsgesetz hatte und ihm der Führerschein nicht entzogen worden sei, wurde im Urteil zurückgewiesen** und zwar mit der Begründung, dass **dies eine andere Regelungsmaterie** sei.